

Hiernach sind die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zwar geringer als die der Unfallversicherung. Diese Beschränkung ist aber begründet. Denn ein plötzlich eintretender Unfall bildet ein nicht vorherzusehendes Unglück, für das aus eigener Kraft nicht genügend vorgesorgt werden kann. Dagegen entspricht das allmähliche Schwinden der Arbeitskraft durch Krankheit und Alter dem natürlichen Laufe der Dinge und muß von vornherein von jedem in Rechnung gezogen werden. Die von der Reichsversicherungsordnung eingeführte Zusatzversicherung ist wieder beseitigt worden.

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet, im voraus durch die Postanstalten mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln ausbezahlt (§ 1297).

Unter bestimmten Voraussetzungen ruht die Rente, d. h. der Anspruch auf Auszahlung der einzelnen Renten-Teilleistung fällt weg. Dies trifft hauptsächlich zu, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat verbüßt oder ein berechtigter Inländer sich im Auslande aufhält und schuldhaft der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort nicht mitteilt, oder solange ein berechtigter Ausländer sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält. Im letzteren Falle kann die Versicherungsanstalt den Ausländer mit dem Kapitalwert seiner Bezüge abfinden. Treffen, außer dem Fall der Wanderversicherung und dem Zusammenreffen von Waisenrenten, die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung oder aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung zusammen, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente (§§ 1312 ff.). Ferner sieht das Gesetz u. U. ein Ruhen von Renten der Invalidenversicherung vor, wenn gleichzeitig Renten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden (§§ 1311—1311d).

Die Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist Selbstverwaltungskörpern mit der Bezeichnung „Versicherungsanstalten“ übertragen, die in Anlehnung an die Staats- oder Gemeindeverwaltung für örtliche Bezirke errichtet sind (§ 1326). Zurzeit bestehen 29 Versicherungsanstalten. Die Versicherungsanstalten werden durch einen Vorstand und einen Ausschuß auf Grund einer Satzung verwaltet, die der Ausschuß zu beschließen und die Aufsichtsbehörde zu genehmigen hat (§§ 1338 ff.). Der Vorstand vertritt die Anstalt und führt die laufende Verwaltung. Er hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und besteht teils aus beamteten Mitgliedern, teils aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Die Vertreter werden in je gleicher Anzahl vom Ausschuß gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Ausschuß angehören. Bei der Beschlußfassung müssen die nicht beamteten Vorstandsmitglieder in der Mehrzahl sein (§§ 1342 ff.) Der Ausschuß besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (§§ 1351, 1351c, 1352). Die Wahl der Versichertenmitglieder